

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Nr. 20.

Frankfurt a. O., den 15. Mai

1867.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzeleistung für die präskribirten Kassenweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzeleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da desselbenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präskriptionstermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. G. a. m. e. t. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Drossig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Drossig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Theiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Verköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Be-

leuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

- 1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
- 2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
- 3) Ein Zeugniß des betreffenden königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung genügend vorge-schritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
- 4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhafter geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
- 5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Berufe zu schließen ist.
- 6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
- 7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen, und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droßzig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem königlichen Seminar-Director Krizinger in Droßzig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet: In Verbindung mit dem zu Droßzig von des vereinigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des königlich Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreis Weiskensels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weiskensels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelfette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elstertal durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwicklung jede wünschenswerthe Unterstützung. Ärztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Verpflegung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weiches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblickenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehilfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Anachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Übung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwicklung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche zc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist $\frac{1}{2}$ Duzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl-eingerichteten höheren Töcherschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzogliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindefeiben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrierenden Theil des Gesamt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droßlig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 24. April 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

ad Nr. 6079. U.

In Vertretung: (gez.) Lehner.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Directoren und Rectoren der höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalten im diesseitigen Regierungsbezirk sich werden geneigt und bereit finden lassen, sich der Prüfung von Bewerberinnen um die Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droßlig zu unterziehen.

Frankfurt a. D., den 6. Mai 1867.

III. Die Großherzoglich Badische und die diesseitige Staats-Regierung sind übereingekommen, daß fortan die Angehörigen des einen Staates, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit der Maassgabe, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen persönlichen Qualifikation die Vorbringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbes im Heimathsstaate selbst erteilten Gewerbescheines, beziehungsweise Hausir-Ausweises, genügen und von der Vorbringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufs u. s. w. entbinden soll.

Diese Uebereinkunft ist gegenüber den Badischen Unterthanen mit Beachtung nachstehender Gesichtspunkte sofort zur Ausführung zu bringen.

1. Badische Unterthanen, welche in unserm Verwaltungsbezirke einen gesetzlich zulässigen Gewerbebetrieb im Umherziehen beginnen wollen und für diesen die Ertheilung eines Gewerbescheines beantragen, haben zwar der Schlußbestimmung im §. 12 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 gemäß, gleich den Inländern, den im §. 11 zu 1, 2 und 3 a. a. O. vorgeschriebenen persönlichen Erfordernissen zu genügen. Hinsichtlich des dort unter Nr. 1 erforderlichen Nachweises der Unbescholtenheit soll aber die Vorlegung eines für den Hausirbetrieb im Großherzogthum Baden von dem zuständigen Bezirks-Amte erteilten Hausir-Ausweises die Badischen Unterthanen von der Vorbringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit u. s. w. entbinden.

2. In Betreff des Umfangs der gewerblichen Befugnisse, welche durch die Lösung eines Gewerbescheines erlangt werden, sollen die Badischen den diesseitigen Unterthanen gleich stehen. Demzufolge sind ihnen, wie den Inländern, Gewerbescheine zum Hausiren nicht bloß auf Wochenmarkts-Artikel, sondern auch auf andere Waaren der Kategorien, welche nach den Bestimmungen im §. 14 a. a. O. zu den Gegenständen des in Preußen überhaupt zulässigen Hausirhandels gehören, zu erteilen. Ingleichen sollen sie Gewerbescheine zu Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen in den durch die §§. 17 bis 19 a. a. O. bestimmten Umfange unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen, wie die Inländer, erhalten.

3. Rücksichtlich der Ausdehnung der von der Königl. Regierung zu Sigmaringen an Badische Unterthanen erteilten Gewerbescheine auf unsern Verwaltungsbezirk ist der Circular-Erlass vom 7. März 1858 maßgebend. Die Voraussetzungen, unter welchen nach dem Circular-Erlasse vom 23. Juli 1858 die von jener Regierung in Folge besonderer Ermächtigung, abweichend von den allgemeinen Vorschriften der §§. 12, 14 und 17 des Hausir-Regulativs, erteilten Gewerbescheine auf unsern Verwaltungsbezirk nicht ausgedehnt werden sollen, treffen bei den für Badische Unterthanen ausgefertigten Gewerbescheinen fortan nur noch in Ansehung der Gewerbescheine zum Hausirhandel mit ledernen Handschuhen, Hosenträgern und anderen feinen Lederwaaren, mit gewirkten Teppichen oder mit solchen Regen- und Sonnenschirmen, deren Ueberzug aus Seide besteht, sowie zum Repariren von Sonnen- und Regenschirmen im Umherziehen zu. Denn von den, in jenem Erlasse bezeichneten Gegenständen gehören diejenigen Regen- und Sonnenschirme, welche mit anderen als seidenen Stoffen überzogen sind, imgleichen die Birstenbinder und Siebmacher-Waaren, die mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumente und die Lampen zu den Artikeln, deren Fellbieten oder Aufkauf im Umherziehen nach §§. 14 und 15 a. a. O. den Inländern, mithin auf Grund der vorliegenden Uebereinkunft auch den Badischen Unterthanen überall zu gestatten ist.

4. Die gesetzliche Steuer für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen ist von den Badischen Unterthanen in gleichem Betrage, wie von den Inländern, zu entrichten. Die bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen (Regulativ vom 4. Dezember 1836, Anweisung vom 29. September 1861, Centralblatt Seite 358) finden auf die Gewerbescheine für Badische Unterthanen ebenso, wie auf die Gewerbescheine für Preussische Unterthanen Anwendung.

5. Ist einem Badischen Unterthan durch einen von der Königl. Regierung in Sigmaringen ausgefertigten Gewerbeschein gestattet, ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen innerhalb der Hohenzollernschen Lande zu betreiben, dann hat derselbe, wenn er dieses Gewerbe auch in einem andern Theile der Monarchie ausüben will, für die zu solchem Zwecke erforderliche Ausdehnung des Gewerbescheins, gleich einem Inländer, denjenigen Betrag der Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbeschein bereits entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz.

6. Soweit die Voraussetzungen in Betracht kommen, unter welchen auf Grund der Zollvereins-Verräge Gewerbetreibenden aus einem der Zollvereins-Staaten und den in deren Diensten stehenden Reisenden in Preußen das Suchen von Waarenbestellungen und der Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren im Umherziehen, ohne Entrichtung einer Abgabe hierfür, gestattet werden soll, ist durch die vorliegende Uebereinkunft nichts geändert.

Außerdem wird auf nachstehende Erklärung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hingewiesen, nach welcher auch die beseitigten Unterthanen, wenn sie in dem Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, für diesen Betrieb nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, wie die Inländer.

Frankfurt a. D., den 5. Mai 1867.

Ministerial-Erklärung. Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preussische Regierung übereingekommen sind, daß fortan die Angehörigen des einen Staates, wenn sie in dem andern Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses andern Staates, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen persönlichen Qualifikation die Vorbringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimatstaate selbst erteilten Gewerbescheins beziehungsweise Hausir-Ausweises genügen und von der Vorbringung weiterer Nachweise über den Reumund, Unbescholtenheit des Aufst. n. s. w. entbunden soll, so wird diese, beiderseits sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres kündbare Uebereinkunft von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung hierdurch genehmigt.

Karlsruhe, den 28. April 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) gez. Edelsheim.

III. Polizei-Straf-Verordnung. Auf Grund der §§. 6 h. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265) werden über die Aneignung und Abfuhr von aufgearbeitetem Holz, welches aus fremden Forsten erworben ist, folgende polizeiliche Verordnungen für die Forsten im hiesigen Regierungsbezirk getroffen: 1. die forstpolizeilichen Bestimmungen §. 33 ad 2. der Verordnung vom 25. Oktober 1851 (Amtsblatt de 1851 Nr. 46), vom 4. September 1865 (Amtsblatt de 1865 Nr. 38) werden hiermit aufgehoben. 2. Wer außerordentliches Holz aus einem

fremden Walbe durch Kauf oder auf Grund eines anderen Rechtstitels erwirbt, darf, wenn nicht durch die Verkaufsbedingungen oder in sonstiger Weise etwas anderes bestimmt worden ist: a. sich das Holz nicht eher aneignen, als bis ihm von dem Walbeigentümer oder dessen Vertreter ein Holz-Anweise- oder Verabfolgungszettel über das zu empfangende Holz ausgehändigt ist, welcher mit Quittung über den zu zahlenden Betrag, oder der Bemerkung versehen ist, daß das Holz unentgeltlich zu empfangen ist, b. das Verladen oder die Abfuhr des Holzes nur nach erfolgter Abgabe jeneszettels (sub a.) an den die Aufsicht führenden Forstbeamten und nach dessen Anweisung bewirken, c. Holz, dessen Art, Standort oder Nummer mit den diesfälligen Angaben auf dem Verabfolgungszettel nicht übereinstimmt, niemals an sich nehmen, und muß d. die Abfuhr des angewiesenen Holzes innerhalb der bei dem Verkauf oder der Ueberweisung bestimmten Abfahrzeit bewirken, und im Mangel einer solchen, 8 Wochen von dem Tage ab, an welchem das Holz verkauft, oder von welchem die Benachrichtigung datirt ist, daß das Holz zur Abfuhr bereit stehe. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit 15 Sgr. bis 10 Thaler Strafe geahndet. e. Ist die Abfuhr in der ad d. bestimmten Zeit nicht erfolgt, so kann der Walbeigentümer die Aufforderung zur Abholung nach je 4 Wochen wiederholen, und es tritt bei jeder fruchtlos erfolgten Aufforderung die neue Bestrafung nach den vorstehend angegebenen Sätzen ein.

Frankfurt a. O., den 4. April 1867.

IV. Nachdem zufolge Erlasses des Königl. Ober-Präsidentiums für Schleswig-Holstein die Reisenden der Handlungshäuser und Fabrikanten, welche in den alten Preussischen Provinzen und den übrigen neu einverleibten Ländern außer Schleswig-Holstein domicilirt sind, zum Probenhandel in Schleswig-Holstein zugelassen worden sind, ohne dafür die in der Verordnung vom 24. October 1837 vorgeschriebene Recognition entrichten zu müssen, sind wir mittelst Ministerial-Erlasses vom 11. d. Mts. ermächtigt, auch den in Schleswig-Holstein wohnhaften Kaufleuten und Fabrikanten, beziehungsweise den ausschließlich in deren Dienste stehenden Handlungsgehilfen, falls dieselben durch ein vorschristsmäßiges Attest ihrer Ortsobrigkeit über ihre Qualität und ihr Wohlverhalten sich ausweisen, in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 7. Juni 1831, der Anweisung vom 29. September 1861 und des Ministerial-Erlasses vom 29. September 1865 steuerfreie Gewerbescheine zum Auffuchen von Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern sowie zum Aufkauf von Waaren behufs des Wiederverkaufs, welche letztere sie jedoch nur zum Zweck der Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen dürfen, für den gesammten Umfang der Preussischen Monarchie bis auf Weiteres zu ertheilen. Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. O., den 30. April 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Groß-Muckrow, Diocese Lübben, Julius Ferdinand Eccius, ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi zu Sammenthin, Diocese Arnswalde, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Schröder ist zum Diakonus zu Seelow, Diocese Frankfurt a. O. II., bestellt worden.

Der Apotheker Wilhelm Janowsky hat die privilegirte Apotheke zu Buckow käuflich erworben.

Der Apotheker Gustav Ferdinand Rausch hat die Verwaltung der Bahnschen Apotheke in Fürstenberg übernommen.

Für den vierten ländlichen Bezirk des Kreises Sorau ist der Bauergutsbesitzer Moritz Nothe zu Waltersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalt Schmieden zu Sorau ist vom 1. Juni cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Posen versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction zu Frankfurt a. O. für den Monat April 1867.

Es sind versetzt: der Post-Commissarius Marschall von Biberstein von Cottbus nach Elstrin, der Post-Expedient Thenen von Plegnitz nach Frankfurt a. O. und der Post-Expedienter Schneider von Müllrose nach Frankfurt a. O., Lebusser Vorstadt; angestellt: der inv. Grenadier Danke als Packetbesteller in Frankfurt a. O. und der Militär-Invalide Schrobach als Bureaudienner in Zelenzig.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Mit dem 1. April dieses Jahres ist das auf Grund des siebenten Titels des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1865 abgeänderte Statut des Brandenburg-Pommerschen Knappschafts-Vereins vom 18. Februar d. J. in Kraft getreten, was hierdurch mit dem Bemerken zur

öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Statutsexemplare in der Registratur des unterzeichneten Oberbergamts und bei dem Vorstande des Vereins zu Neustadt-Eberswalde zur Einsicht ausliegen.

Halle, den 7. Mai 1867.

Königliches Oberbergamt.

(2) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 28. Juli 1865 präsentirten Muthung und des am 14. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Felses derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und in Folge der notariellen Cession vom 27. September 1866 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin und C. Bajer zu Wriezen a. O., dem Rittergutsbesitzer Alexander von Psuel zu Jahnsefelde, dem Rittergutsbesitzer Gustav von Psuel zu Willendorf, dem Rittergutsbesitzer und Legationsrath R. von Psuel in Gielsdorf, Gutsbesitzer Albert Nehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer Paul Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Mozart“ das Bergwerkseigenthum in dem Felse, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: L M I K L bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneinhundertsebenundneunzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Sandow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felse vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. April 1867.

Königliches Oberbergamt.

(3) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 15. Juli 1865 präsentirten Muthung und des am 14. October 1865 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Felses derselben gemäß §. 215 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und in Folge der notariellen Cession vom 27. September 1866 wird den Bergwerksbesitzern W. Eisenmann zu Berlin, C. Bajer zu Wriezen a. O., dem Rittergutsbesitzer Alexander von Psuel zu Jahnsefelde, dem Rittergutsbesitzer Gustav von Psuel zu Willendorf, dem Rittergutsbesitzer und Legationsrath R. von Psuel zu Gielsdorf, dem Gutsbesitzer Albert Nehme zu Berlin und dem Fabrikbesitzer Paul Steinbock zu Sandower Papiermühle unter dem Namen „Steinbock“ das Bergwerkseigenthum in dem Felse, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 489,529 Q.-Ltr., geschrieben: Vierhundertneunundachtzigtausendfünfhundertneunundzwanzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Sandow im Kreise Sternberg, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felse vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß im Bureau des königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. April 1867.

Königliches Oberbergamt.

(4) Bekanntmachung. Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelaufen, mit welchen Reisende ausschließlich in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden. Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird mit dem 17. Mai cr. beginnend, an jedem Freitage früh 8^{1/2} Uhr ein Extrazug von Berlin auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe abfahren und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr in Paris eintreffen. Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt mit dem 22. Mai cr. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstags Abends 9 Uhr 25 Minuten. Billets zu diesen Extrazügen, zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den biesseitigen Stationen Cydistuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Dilsczyn, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Gützin, für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Thlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abstempeln zu lassen. Die Billets haben 30 Tage Gültigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu

lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Ebn und Düsseldorf vom Zugführer verkauft. Etwaige Aenderungen in den Abfahrtsagen, sowie die Verändigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Tour von den vor genannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin—Paris lösen, Retourbillets mit wöchentlich Gültigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzugpreise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzugpreise vom 15. d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legastirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäc auf jedes Billet berechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcs vom Niederschlesisch-Märktischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterexpedition seines Gepäcs von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 4. Mai 1867.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märktische Eisenbahn. Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen anschließend Reisende in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird, mit dem 17. Mai cr. beginnend, an jedem Freitage früh 8 1/2 Uhr ein Extrazug von Berlin abfahren und Sonnabend Nachmittag 2 Uhr in Paris eintreffen. Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt, mit dem 22. Mai cr. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittag 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstag Abends 9 Uhr 25 Minuten.

Zu diesen Extrazügen werden auf unseren Stationen Frankfurt a. O., Guben, Sorau, Viegitz, Dresden, Görlitz, Lauban und Hirschberg Billets

Berlin-Paris und zurück in II. Wagenklasse à 25 Thlr. 26 Sgr.,
in III. Wagenklasse à 18 Thlr. 26 Sgr.,
sowie zum Anschluß an dieselben Retourbillets II. und III. Wagenklasse für die diesseitige Eisenbahn, die Ersteren zum einfachen Preise für Schnellzugbillets, die Letzteren zum einfachen Preise für Personenzugbillets ausgegeben.

Die Extrazugbillets Berlin-Paris haben 30 Tage, die für die diesseitige Eisenbahn auszugebenden Retourbillets, 6 Wochen überhaupt nur bei gleichzeitiger Lösung eines Extrazugbillets Berlin-Paris verabsolgt werden, dagegen 6 Wochen Gültigkeit und sind auf beide 50 Pfund Freigepäc gestattet. Die Extrazugbillets können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin-, noch auf der Rücktour gestattet. Jedes Billet muß vor dem Antritt der Hinreise bei der Billetkasse der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Berlin und vor dem Antritt der Rückreise in Paris für den zu benutzenden Extrazug abgestempelt werden.

Die Retourbillets können zur Rückfahrt von Berlin nach den obengedachten Stationen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Zuge benutzt werden.

Dieselben sind vor Antritt der Rückreise bei der Billetkasse in Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückreise ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Retourbillets II. Klasse sind sowohl bei der Hin-, als bei der Rückfahrt auch zu den Schnellzügen gültig.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

(6) Königliche Niederschlesisch-Märktische Eisenbahn. Rasse gefalzene Häute werden fortan auf der diesseitigen Eisenbahn nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Häute mittelst starker Schnur zusammengebunden und an der leeren Holz-Étiquette befestigt sind, welche den Namen des Adressaten, sowie den Bestimmungsort in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriefe deutlich angeben.

Berlin, den 29. April 1867.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

Hierzu 2 Außerordentliche Beilagen: 1) Statuten der Märktisch-Posener Eisenbahn-Gesellschaft;

2) Einsichtnahme der Mutter-Rollen und Flurbücher.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitsch u. Sohn in Frankfurt a. O.